

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 90/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. November 1967

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Juni 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	W u n n e r	und
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. November 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1910 geborene Kläger war von April 1936 bis September 1961 als Steinrichter in einem Basaltsteinbruch beschäftigt. Mit einem 2 kg schweren Handhammer und einem 8 kg schweren beidhändig zu betätigenden Riehhammer hatte er Basaltblöcke in Pflastersteine zu zerkleinern. Preßluftwerkzeuge benutzte der Kläger nur ganz selten, nach seinen eigenen Angaben jeweils in einer Arbeitsschicht nicht länger als eine halbe Stunde, keinesfalls länger als einen Tag im Monat. Im November 1962 wurde für den Kläger eine Arztanzeige über eine Berufskrankheit (BK) wegen einer Mondbeinmalazie an der rechten Hand erstattet. Der Staatliche Gewerbearzt vertrat den Standpunkt, die Voraussetzungen einer BK nach Nr. 25 der Anlage zur 6. Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) seien nicht erfüllt, da der Kläger keine Preßluftwerkzeuge benutzt habe und die Mondbeinmalazie nicht durch die berufliche Beschäftigung als Steinrichter verursacht worden sei. Mit Bescheid vom 12. Dezember 1963 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch wegen einer BK nach Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO ab.

Das Sozialgericht Koblenz hat durch Urteil vom 30. Oktober 1964 die Klage mit der Begründung abgewiesen, die vom Kläger benutzten Hämmer seien in ihrer Wirkungsweise nicht den Preßluftwerkzeugen gleichzusetzen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger geltend gemacht, seine jahrelange Berufstätigkeit mit dem 2 kg schweren Hammer habe wahrscheinlich auf die Dauer die gleiche Auswirkung auf das Mondbein gehabt wie das Bedienen von Preßluftwerkzeugen, es handele sich also um ein gleichartig wirkendes Werkzeug; ferner müsse der Sachverhalt auch nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geprüft werden. Das Landessozialgericht (ISG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 12. November 1965 die Berufung zurückgewiesen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Dem Kläger stehe Entschädigung weder unter dem Gesichtspunkt einer BK noch dem eines Arbeitsunfalls zu. Ein Arbeitsunfall komme von vornherein nicht in Betracht, weil ein zeitlich begrenztes schädigendes Ereignis nicht ersichtlich sei. Die in Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO festgelegten besonderen Tätigkeitsmerkmale seien bei der Arbeitstätigkeit des Klägers nicht erfüllt. Der Kläger habe nur in ganz geringfügigem Umfang mit Preßluftwerkzeugen gearbeitet. Seine Behauptung, das ständige Zurechtschlagen von Basaltgestein mit einem schweren Hammer habe das Mondbein genauso geschädigt wie eine Arbeit mit Preßluftwerkzeugen, treffe nicht zu. Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO (ebenso bereits Nr. 20 der Anlage zur 5. BKVO) bezeichne nur Erkrankungen infolge beruflicher Arbeiten mit ganz bestimmten Werkzeugen, die rhythmische Rückstoßerschütterungen oder schnelle Vibrationen an den haltenden oder stützenden Körperteilen bewirkten (Merkblatt, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, zu Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO); hierzu gehöre der vom Kläger benutzte gewöhnliche Schlaghammer insbesondere deshalb nicht, weil von einem einfachen Hammer beim Zuschlagen rhythmische Rückstoßerschütterungen nicht ausgingen. Da es hiernach an einem den Erfordernissen der Nr. 25 genügenden Tatbestand fehle, komme die Einholung eines ärztlichen Gutachtens weder von Amts wegen noch auf Grund des vom Kläger gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestellten Antrages in Betracht. Auch die Voraussetzungen einer Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO seien nicht gegeben. Da der Verordnungsgeber auch noch in der 6. BKVO hinsichtlich der Festlegung der in Nr. 25 bezeichneten BK auf die Benutzung bestimmter Werkzeuge abgestimmt habe, beruhten seine Überlegungen darauf, daß gerade diesem Personenkreis besondere Berufsschäden drohten. Gegenwärtig jedenfalls lasse sich nicht positiv feststellen, daß dies nach "neuen" Erkenntnissen auch hinsichtlich der Beschäftigten der Fall sein solle, die gewöhnliche Schlaghämmer beim Behauen von Steinen benutzten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen das am 3. März 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18. März 1966 Revision eingelegt und sie am 6. April 1966 wie folgt begründet: Die Auffassung des LSG, der vom Kläger benutzte Hammer sei kein "gleichartig wirkendes Werkzeug" im Sinne der Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO, treffe nicht zu. Definitionen des "Werkzeugs", wie sie die ältere Rechtsprechung (Bayer.LVAmt, EuM 34, 216; RVO, EuM 45, 8; auch noch LSG Nordrhein-Westfalen, SGB 1954, 162) aufgestellt habe, seien nicht mehr vertretbar. Zweifellos sei die Bearbeitung von Pflastersteinen mit einem 2 kg schweren Hammer geeignet, schädigende Vibrationen auf Hand und Arm zu übertragen. Entscheidend komme es darauf an, daß der Begriff "gleichartig" nicht im technischen, sondern im medizinischen Sinne zu verstehen sei, so daß es also nicht auf die Schlagzahl des Werkzeugs, sondern darauf ankomme, ob das in der Hand gehaltene Werkzeug durch starke und schnelle Erschütterungen und Schwingungen auf Hand oder Arm zu den gleichen Erscheinungen wie bei Preßluftwerkzeugen führe (OVA Dortmund, ZfS 1947, 44). In Einzelfällen entstünden auch bei der Arbeit mit dem von Hand geführten Steinhammer durch Prellschwingungen gleichartige Erschütterungen wie bei Preßluftwerkzeugen.

Hinsichtlich der Anwendung des § 551 Abs. 2 RVO kämen als "neue Erkenntnisse" auch solche in Betracht, von denen noch nicht feststehe, ob sie bei der folgenden BKVO Aufnahme in den Katalogen finden würden, sondern über die erst Ermittlungen anzustellen seien. Hiernach hätte das LSG eine Reihe anerkannter Sachverständiger zu der Frage hören müssen, ob die Handhämmer der Steinbrucharbeiter gleiche Erscheinungen wie ausgesprochene Vibrationswerkzeuge hervorrufen könnten. Die Unterlassung solcher Ermittlungen werde gerügt. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen die Beklagte zur Entschädigung der Mondbeinmalazie an der rechten Hand

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Klägers im Sinne der Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Zurückweisung der Revision.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, die Revisionsrüge unzureichender Sachaufklärung sei nicht formgerecht begründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

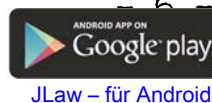
II

Die Revision ist statthaft und zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Das LSG hat die vom Kläger mit Preßluftwerkzeugen verrichtete Arbeitstätigkeit wegen ihres ganz geringfügigen Umfangs außer Betracht gelassen. Dies wird auch von der Revision nicht beanstandet; sie greift das Berufungsurteil vielmehr lediglich im Hinblick darauf an, ob der vom Kläger benutzte Handhammer als ein "gleichartig wirkendes" Werkzeug anzusehen ist. In dieser Beziehung geht das LSG von der Annahme aus, Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO bezeichne Erkrankungen infolge beruflicher Arbeiten mit nur bestimmten Werkzeugen oder Maschinen, die rhythmische Rückstoßerschütterungen oder schnelle Vibrationen an den haltenden oder stützenden Körperteilen bewirkten. Dies entspricht im wesentlichen der Auffassung des erkennenden Senats (vgl. SozR 5. BKVO Anlage 20 Nr. 1; s. auch das vom BMAuS herausgegebene Merkblatt zur BK Nr. 25, veröffentlicht in "Arbeitsschutz" 1963, 21). Auch die in der Arbeitsmedizin herrschende Meinung beschreibt die Merkmale der "gleichartig wirkenden Werkzeuge" nach technischen und arbeitsphysiologischen Gesichtspunkten ähnlich: Das ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheidende Merkmal der "gleichartigen" Wirkungsweise besteht in der d a u e r n d e n raschen Rhythmik der Rückstoßerschütterung (Lederer in Handbuch der Berufskrankheiten, herausgegeben von Loelsch, 3. Aufl., 1962, S. 589); als gleichartig wirkende Werkzeuge seien die nicht mit Preßluft betriebenen Arbeitsgeräte anzusehen, die ebenfalls eine f o r t g e s e t z t e mechanisch-dynamische Beanspruchung durch rhythmische Rückstoßerschütterung oder Vibration der an der Arbeitsverrichtung beteiligten Gewebe bedingten (Hagen, "Klinik der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten" in Handbuch der gesamten Unfallheilkunde, herausgegeben von Bürkle de la Camp und Schwaiger, 3. Bd., 3. Aufl., 1965, S. 765; vgl. auch Hagen in Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, herausgegeben von Baader, 1961, Bd. II 2, S. 446). Letzthin vertritt freilich Laarmann (Archiv für orthopädische und Unfallchirurgie 1965, 18 ff, hier insbesondere S. 22, 23) auf Grund neuer Erkenntnisse zur Genese der Preßluftschäden die Auffassung, "gleichartig wirkende" Werkzeuge oder Maschinen im Sinne der Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO gebe es überhaupt nicht, allein der Preßluftabbauhammer, der Preßluftbohrhammer sowie der im Tonabbau verwendete Spatenhammer seien geeignet, Gesundheitsstörungen im Sinne dieser BK zu verursachen. Der Senat muß indessen davon absehen, zu dieser Auffassung, die folgerichtig auf eine Neufassung der Anlage zur BKVO hinausläuft (vgl. Laarmann aaO S. 25), Stellung zu nehmen. Es besteht auch kein Anlaß zur Erörterung der Frage, ob nur automatische Werkzeuge, nicht aber Handwerkzeuge gleichartige Wirkungen wie Preßluftwerkzeuge haben (so LSG Nordrhein-Westfalen, SGB 1954, 162 mit zustimmender Anmerkung von Weiß; zustimmend auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Aufl., S. 490q II). Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, daß das Zurechthauen des Gesteins durch Schläge mit dem 2 kg schweren Hammer ganz offensichtlich nicht jene oben angeführten charakteristischen D a u e r belastungen durch rhythmische Rückstoßerschütterungen hervorzurufen geeignet ist. Dabei braucht auf die bei der Entstehung der Mondbein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

nekrose als typisch angesehene besondere Art der schädigenden Einwirkung nicht näher eingegangen zu werden (vgl. Hagen, "Klinik" aaO S. 770; Kort, MfU 1965, 94; Stockhausen, Kompaß 1967, 181, 184 ff). Die von der Revision behaupteten Prellschwingungen des Handhammers können auch nicht mit "Vibrationsfolgen bei Handrichtern" (vgl. Peters/Jancik, MfU 1959, 449; s.a. Hagen in Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin aaO S. 447) in Verbindung gebracht werden; denn der Kläger leidet nicht an Durchblutungsstörungen der Finger, sondern an einer Mondbeinmalazie, auch gehen die dort beschriebenen Vibrationen nicht vom Rhythammer, sondern von dem mit der anderen Hand gehaltenen Werkstück aus.

Nach alledem ist die vom LSG vertretene Auffassung, bei der vom Kläger verrichteten Steinbrucharbeit fehle es bereits an einem den Erfordernissen der Nr. 25 genügenden Sachverhalt, nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger - erstmals im Berufungsverfahren - seinen Entschädigungsanspruch auf § 551 Abs. 2 RVO gestützt hat, wird in den Gründen des angefochtenen Urteils dargelegt, es sei gegenwärtig nicht festzustellen, daß auch das Behauen von Steinen mit gewöhnlichen Schlaghämmern nach "neuen Erkenntnissen" geeignet sei, die in Nr. 25 der Anlage zur 6. BKVO bezeichneten Gesundheitsstörungen zu verursachen. Es kann offenbleiben, ob das LSG verfahrensrechtlich befugt war, überhaupt in dieser Weise auf den Klaganspruch unter Hinzuziehung des § 551 Abs. 2 RVO einzugehen, obwohl die Beklagte zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift noch nicht durch Bescheid Stellung genommen hatte (vgl. Hessisches LSG, Breithaupt 1964, 950 und Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 18 zu § 551, S. 295; a. aber auch SozR SGG § 106 Nr. 15). An die oben angeführte - negative-Feststellung des LSG ist der Senat gebunden, soweit gegen sie keine wirksame Revisionsrüge vorgebracht ist (§ 163 SGG). Die Revision rügt zwar insoweit, das LSG habe seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht genügt, weil es keine anerkannten Sach-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

verständigen gehört habe. Diese Rüge entspricht jedoch nicht dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, weil sie nicht angibt, zu welchem Ergebnis nach Ansicht des Klägers die für erforderlich gehaltenen Ermittlungen geführt hätten (vgl. SozR SGG § 164 Nr. 28).

Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)